Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Satzung zur Regelung der Fristen und Verfahrensabläufe für die Antragstellung der Betriebskostenzuschüsse gemäß Kinderbildungsgesetz von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Neuss vom 18. Februar 2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688) und der §§ 18 bis 21 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 18. Februar 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Fristen und die Verfahrenswege zur Beantragung der Zuschüsse zu den Betriebskosten für die Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Neuss auf der Grundlage der §§ 18 bis 21 KiBiz und der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz - DVO KiBiz) vom 18. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 739), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2009 (GV. NRW. S. 623).

§ 2 Antragsverfahren

- (1) Der Träger der Kindertageseinrichtung (nachfolgend Träger) beantragt bis zum 20. Februar des Jahres beim Jugendamt die Förderung der Betriebskosten für das zum 01. August desselben Jahres beginnende Kindergartenjahr. Der Antrag erfolgt auf elektronischem Weg über das vom Land vorgeschriebene Verfahren "KiBiz.web" nach vorgegebenem Muster.
- (2) Zum Nachweis der elektronischen Antragstellung wird ein Ausdruck des Antrags im "KiBiz.web" erzeugt, der mit rechtsverbindlicher Unterschrift des bzw. der Vertretungsberechtigten des Trägers versehen spätestens zum 28. Februar des Jahres beim Jugendamt eingegangen sein muss.
- (3) Der Träger beachtet die Jugendhilfeplanung des Jugendamtes.

§ 3 Bewilligungsbescheid

Das Jugendamt erlässt nach Erhalt des Leistungsbescheides des Landes für form- und fristgerecht eingegangene Anträge einen vorläufigen Bewilligungsbescheid über die Höhe der Förderung an die Träger der Kindertageseinrichtungen.

§ 4 Monatsmeldungen

Die monatliche Belegung wird vom Träger bis zum 25. jeden Monats im Programm "KiBiz.web" erfasst. Der Träger kann diese Aufgaben der Monatserfassung auf die Leitung der Kindertageseinrichtung übertragen.

§ 5 Endgültiger Leistungsbescheid

Nach Abschluss des Kindergartenjahres und Freigabe der Endabrechnung durch das Land erlässt das Jugendamt unter Berücksichtigung des vorläufigen Bewilligungsbescheides und der monatlichen Belegung der Kindertageseinrichtung einen endgültigen Leistungsbescheid über die Höhe der Förderung an die Träger.

§ 6 Verwendungsnachweis

- (1) Der Träger erstellt als Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel gegenüber dem Jugendamt zu dem im endgültigen Leistungsbescheid genannten Termin einen Verwendungsnachweis nach vorgegebenem Muster auf elektronischem Weg über das Internetportal KiBiz.web.
- (2) Der durch das Programm "KiBiz.web" erzeugte Verwendungsnachweis ist als Ausdruck mit rechtsverbindlicher Unterschrift des bzw. der Vertretungsberechtigten des Trägers versehen an das Jugendamt zu senden.
- (3) Eine nicht zweckentsprechende und nicht den Vorgaben der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz genannten Standards sowie der Personalvereinbarung entsprechende Verwendung der Mittel berechtigt das Jugendamt zu Rückforderungen von Zuschüssen.
- (4) Die dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege sind drei Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren.
- (5) Im Bewilligungszeitraum nicht genutzte Mittel sind einer Rücklage für die einzelne Einrichtung zuzuführen. Die Rücklage muss gemäß § 20 Abs. 5 KiBiz nachweislich in den Folgejahren der Erfüllung von Aufgaben nach dem KiBiz dienen. Das Recht des Jugendamtes zur Rückforderung von Zuschüssen nach § 20 Abs. 5 KiBiz bleibt unberührt.

§ 7 Abschlagszahlungen, Verrechnungen

- (1) Zur Förderung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen werden monatliche Abschlagszahlungen geleistet.
- (2) Verrechnungen von Über- und Nachzahlungen aus der Endabrechnung eines Kindergartenjahres erfolgen mit der Zahlung für den Monat Februar des Jahres, das auf das abgelaufene Kindergartenjahr folgt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688), kann die Verletzung von Verfahrens-

oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 18. Februar 2011

Herbert Napp Bürgermeister